

Lieferbedingungen für Wasser

1. Bestellung

(1) Verbindliche Bestellungen, sowohl aus dem Warenkorb des Shops für Ausstellerservices der Messe Frankfurt als auch über PDF-Formulare, erfolgen durch Anklicken des Buttons „Hiermit bestelle ich kostenpflichtig“. Dadurch wird die Bestellung automatisch abgesendet.

(2) Bei bestimmten Produkten wird für Bestellungen, die später als 22 Kalendertage vor dem Veranstaltungsbeginn abgesendet werden, ein Expresszuschlag von pauschal 25 % auf den Bestellwert des Produktes zzgl. der gültigen gesetzlichen MwSt. in Rechnung gestellt. Produkte, für die der vorgenannte Expresszuschlag gilt, sind entsprechend durch ein Piktogramm gekennzeichnet.

(3) Um den Bestellern bei Störungen schnell zu helfen, unterhält die Messe Frankfurt Venue GmbH während der Veranstaltungstage einen Bereitschaftsdienst, dessen Standort bei der Halleninspektion zu erfahren ist.

(4) Zur Ausführung der Bestellung ist eine maßstabsgetreue Standskizze zwingend erforderlich. Eine Skizze ist bei schriftlichen Bestellungen bereitzuhalten.

2. Leistungsbeschreibung

(1) Wasseranschlüsse

(a) Die Messe Frankfurt Venue GmbH veranlasst aufgrund der Bestellung die Montage der Leitungen für die Be- und Entwässerung des Wasseranschlusses von ihrem Versorgungsnetz an die vom Aussteller gewünschte Stelle innerhalb des Standes. Bei Ständen, die keine eigene Wasseranschlussmöglichkeit innerhalb der gemieteten Fläche haben, versucht die Messe Frankfurt Venue GmbH, einen Anschluss in Nachbarständen zu nutzen oder eine andere Anschlussmöglichkeit zu finden.

(b) Bei der Ausführung des Wasseranschlusses wird die Zuflussleitung mit einem 1/2-Zoll-Rohr und die Abflussleitung mit einem 40-mm-Rohr installiert. Die Zu- und Abflussleitungen des Wasseranschlusses werden auf dem kürzesten Weg bis zur Rück- bzw. Seitenwand des Standes über dem Hallenboden verlegt. In den Erdgeschossen der Hallen 4.0, 8.0, 9.0 ist eine Unterflurverlegung auf gesonderten Wunsch möglich. In den oberen Ebenen der Hallen ist die Verlegung nur über dem Fußboden möglich. Innerhalb des Standes wird die Leitung über dem Fußboden entlang der Standwände verlegt.

(c) Die Installation der Wasserzu- und -abflussleitungen vom Rohrnetz zum Stand und der Anschluss der Standinstallation an das Wasserrohr- und Abwassernetz dürfen nur vom Vertragsinstallateur der Messe Frankfurt Venue GmbH ausgeführt werden. Eigenmächtiges Anschließen von Standinstallationen ist nicht erlaubt.

(d) Der Wasserdruck im Rohrnetz der Messe Frankfurt beträgt 2 bis 4 bar, nachts bis 5 bar ansteigend. Bei Geräten, bei denen ein konstanter Druck erforderlich ist, empfiehlt sich der Einbau von Druckminderungsventilen bzw. von Druckerhöhungsanlagen. Bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Wasserversorgung wird die Messe Frankfurt Venue GmbH bemüht sein, diese möglichst bald zu beheben. Schadensersatz oder Nachlässe können von der Messe Frankfurt Venue GmbH nicht gewährt werden.

(e) Der bestellte Wasseranschluss darf nur für die Versorgung des eigenen Standes benutzt werden, die Versorgung anderer Stände ist nicht gestattet.

(f) In den Kosten des Wasseranschlusses ist ein Wasserverbrauch von max. 5 m³ Wasser enthalten. Darüber hinausgehender Bedarf wird mit 6,20 € je m³ in Rechnung gestellt.

(2) Wasserinstallation innerhalb des Standes

(a) Dem Aussteller ist es freigestellt, eigene Spülbecken, Geräte, Armaturen etc. installieren zu lassen, vorausgesetzt, dass sie den einschlägigen Bestimmungen entsprechen.

(b) Die Wasserinstallation hat in allen Teilen den „Vorschriften und Richtlinien des DVGW – TRWI, DIN EN 806“ zu entsprechen.

(c) Auch die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen ausschließlich durch den Vertragsinstallateur der Messe Frankfurt Venue GmbH ausgeführt werden.

(d) Die Kosten für zusätzliche sanitäre Einrichtungen, wie mietweise Vorhaltung von Spülen, Boilern etc., sowie die Montage von ausstellereigenen Geräten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

3. Rechnungsstellung

(1) Die Rechnungen sind nach Erhalt fällig. Die Messe Frankfurt Venue GmbH ist berechtigt, Rechnungen aufgrund von angemessenen pauschalierten Beträgen – auch vor Leistungserbringung – zu stellen. Im Pauschalpreis für den Wasseranschluss sind auch die Kosten für den normalen Wasserverbrauch enthalten. Bei sehr hohem Wasserbedarf wird der Verbrauch geschätzt und nach den jeweils gültigen Tarifen berechnet.

(2) Die in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Preise sind für beide Teile verbindlich. Nicht aufgeführte Arbeiten sind in den dort angegebenen Preisen nicht enthalten. Sie werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(3) Benötigt der Besteller einen Wasseranschluss mit größeren Dimensionen als die oben genannten Zu- und Abflussleitungen, dann wird ihm auf Anfrage ein Kostenangebot von der Messe Frankfurt Venue GmbH unterbreitet.

(4) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen zulässig.

(5) Reklamationen über nicht oder nur teilweise ausgeführte Bestellungen/Lieferungen müssen unverzüglich, spätestens am dem Tag der Lieferung folgenden Kalendertag bei Messe Frankfurt Venue GmbH eingehen. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Für Rechnungsumschreibungen aufgrund von nachträglichen Änderungen des Rechnungsempfängers oder Adressänderungen etc. wird die Messe Frankfurt Venue GmbH eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 50,- € zzgl. der gültigen gesetzlichen MwSt. erheben. Diese Gebühr wird auf der geänderten Rechnung ausgewiesen.

4. Rücktritt des Bestellers

Der Besteller kann von einem Auftrag für einen Wasseranschluss mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Messe Frankfurt Venue GmbH bis 22 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten. Danach kann ein Rücktritt nur erfolgen, wenn die Leistung noch nicht – auch nicht teilweise – begonnen wurde. Die Mitteilung der Messe Frankfurt Venue GmbH, wonach die vorgenannten Voraussetzungen für einen Rücktritt wegen bereits begonnener Leistungserbringung nicht vorliegen, ist bindend. Der Messe Frankfurt Venue GmbH obliegt in diesen Fällen insbesondere nicht der

Nachweis über eine bereits begonnene Leistungserbringung im Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für eine Änderung der bestellten Leistung.

5. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht nachfolgend abweichend geregelt.

(2) Als Gewährleistung kann der Besteller grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach Ermessen der Messe Frankfurt Venue GmbH, welcher die Ersatzlieferung jederzeit offen steht. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, kann der Besteller dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.

(3) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Besteller durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, der Messe Frankfurt Venue GmbH Mängel unverzüglich mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

(5) Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurde bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich.

(6) Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn der Besteller selbst Änderungen vornimmt oder die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Messe für während der Messe aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.

6. Haftung

Die Messe Frankfurt Venue GmbH haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Garantien, sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aufgrund arglistig verschwiegener Mängel.

Bei der Verletzung der Kardinalpflichten (Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung der Messe Frankfurt Venue GmbH für einfache Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für sonstige Schäden ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden.

7. Allgemeine Bestimmungen

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die vorstehenden Bedingungen als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an. Anderslautende Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn er auf diese verwiesen und die Messe Frankfurt Venue GmbH nicht widersprochen hat.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.